

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Hagen a.T.W. im
Landkreis Osnabrück vom 27.3.1979

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 27. 3. 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Rechtsnatur und Gliederung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Gemeinde unterhält Obdachloshäuser zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft liegt am Höhenweg 38.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft.
- (2) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft zu benutzen, wird durch Zuweisungsverfügung der Gemeinde begründet. Es ist untersagt, Obdachlosenunterkünfte ohne vorherige Zuweisungsverfügung zu beziehen. Die Zuweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- (3) Das Benutzungsrecht kann jederzeit durch die Gemeinde aufgehoben, eingeschränkt oder in sonstiger Weise geändert werden. Es endet ohne weiteres durch Tod oder Wegzug des Benutzers.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist. Ist der Aufenthalt des Benutzers der Gemeinde nicht bekannt, so kann sie nach Erlöschen des Benutzungsrechts die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers aus der Unterkunft räumen und verwahren oder in Verwahrung geben. Die Gemeinde haftet in diesem Falle nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände.
- (5) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Bestimmungen über die Ersatzvornahme (§ 5 Abs. 1) bleiben unberührt.

§ 3

Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig und zwar auch dann, wenn die Unterkunft unberechtigt benutzt wird. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht zur Benutzung gleich (§ 2).
- (2) Eine besondere Gebührenordnung bestimmt die Höhe der Gebühr und die Person des Gebührenschuldners. Sie regelt die Entstehung und Zahlung der Gebührenschuld.

§ 4

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den einzeln oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder

Unterlassung, oder solche, die durch in ihrer Gemeinschaft lebende Personen oder ihre Gäste schuldhaft verursacht werden.

- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Schuldbeiträge aufgrund der Haftung werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.

§ 5

- (1) Die Gemeinde kann die vorgeschriebenen Handlungen auch nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist auf Kosten des Verpflichteten ausführen oder durch einen Beauftragten ausführen lassen. Ist Gefahr im Verzuge, so kann davon abgesehen werden, eine Frist zu setzen.
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Die Vorschriften über die Anwendung des unmittelbaren Verwaltungszwanges, soweit sie insbesondere die zwangsweise Umsetzung von Obdachlosen in andere Unterkünfte betreffen, bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung die Obdachlosenunterkunft ohne Zuweisungsverfügung der Gemeinde bezieht oder die Obdachlosenunterkunft entgegen des gewährten Benutzungsrechts nutzt;
- b) entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung die Obdachlosenunterkunft nicht räumt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hagen a.T.W., den 27. März 1979

Gemeinde Hagen a.T.W.

Große Kracht
Bürgermeister

Riepenhoff
Gemeindedirektor

Satzung in der Fassung vom 27.03.1979, zuletzt geändert am 02.03.2006,
in Kraft ab 01.04.2006